

# **Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF**

vom 30. August 2010 (Stand 1. Januar 2018)

---

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 \*      Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften die Ausbildung zur Pflegefachperson HF am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS).

### **§ 2            Umfang und Dauer der Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst 5 400 Lernstunden während sechs Semestern.

<sup>2</sup> Für Personen, die über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Fachperson Gesundheit verfügen, kann sie auf vier Semester mit 3 600 Lernstunden verkürzt werden. \*

<sup>3</sup> Vorleistungen können individuell angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Ausbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

### **§ 3 \*      Organisation \***

<sup>1</sup> Die Ausbildung beginnt jeweils im September und verläuft in Blockkursen während drei beziehungsweise sechs Monaten. \*

<sup>2</sup> Der Betrieb läuft ganzjährig, mit Ausnahme der unterrichtsfreien Kalenderwochen 1, 11, 37 und 52. \*

### **§ 4 \*      Ausbildungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales schliesst mit den Praktikumsbetrieben eine Ausbildungsvereinbarung ab. Diese regelt die gegenseitigen Verpflichtungen.

### **§ 5            Ausbildungsplan**

<sup>1</sup> Die Ausbildung besteht aus theoretischem Unterricht und aus Praktika.

## 2. Zulassungsbedingungen

### § 6 Generelle Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Aufnahme wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II;
2. bestandene Eignungsabklärung;
3. Vertrag mit einem vom Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS) anerkannten Praktikumsbetrieb;
4. ausreichende physische und psychische Gesundheit.

### § 7 Zulassung zur verkürzten Ausbildung

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den verkürzten Ausbildungsgang wird zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. \* Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Fachperson Gesundheit;
2. Notendurchschnitt von mindestens 5.0 im Zeugnis des vierten Semesters der Lehre;
3. Empfehlung der Berufsfachschule und des Lehrbetriebes oder mindestens zweijährige Berufserfahrung.

### § 8 Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung umfasst Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungen in folgenden Bereichen:

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen intellektuelle Leistungsfähigkeit, Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung können neben dem Bewerbungsdossier weitere Unterlagen und Referenzauskünfte beigezogen werden.

### § 9 Ergebnis der Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Ist das Resultat der Eignungsabklärung ungenügend, ist es mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu besprechen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

### 3. Kompetenznachweise (Promotion)

#### § 10 Zeitpunkt

<sup>1</sup> Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird festgestellt, ob jemand die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht hat.

#### § 11 Kompetenznachweise

<sup>1</sup> Kompetenznachweise werden erbracht durch

1. Praktikumsqualifikation;
2. praxisorientierte Projektarbeit;
3. sechs Leistungsprüfungen in allen Kompetenzfeldern.

<sup>2</sup> In der verkürzten Ausbildung sind sechs Leistungsprüfungen im ersten Ausbildungsjahr abzulegen. \*

#### § 12 Praktikumsqualifikation

<sup>1</sup> Das Praktikum jedes Ausbildungsjahres wird durch die Berufsbildungsverantwortlichen und die zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss den in der Praktikumsqualifikation aufgeführten Kompetenzfeldern beurteilt.

#### § 13 Praxisorientierte Projektarbeit

<sup>1</sup> Die Fallstudie wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

#### § 14 Leistungsprüfungen

<sup>1</sup> Die Leistungsprüfungen erfolgen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie als Fertigungsprüfungen.

#### § 15 Beurteilungsraster

<sup>1</sup> Als Raster für die Beurteilung gilt:

1. A: hervorragend;
2. B: sehr gut;
3. C: gut;
4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. F: nicht bestanden.

#### § 16 Unredlichkeit bei der Prüfung

<sup>1</sup> Wer in einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat sie nicht bestanden.

**§ 17** Wiederholung

<sup>1</sup> Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann spätestens bis Mitte des nächsten Semesters einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des ersten Praktikums kann ein nicht beständenes Praktikum einmal wiederholt werden.

**§ 18** Ausschluss

<sup>1</sup> Erbringt jemand auch nach der Wiederholung den geforderten Kompetenznachweis nicht, kann die Ausbildung nicht weitergeführt werden.

**§ 19** Ausnahmen

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise zugunsten einer Studentin oder eines Studenten von den Bestimmungen dieses Kapitels abgewichen werden.

**4. Abschliessendes Qualifikationsverfahren****§ 20** Organisation

<sup>1</sup> Das Rektorat organisiert das Qualifikationsverfahren.

**§ 21** Zulassung

<sup>1</sup> Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht hat.

**§ 22** Umfang des Qualifikationsverfahrens

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Praxisorientierte Diplomarbeit;
2. Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten;
3. Praktikumsqualifikation.

**§ 23** Beurteilung

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

<sup>2</sup> Das Praktikum wird vom Praktikumsbetrieb beurteilt.

<sup>3</sup> Am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung sind eine neutrale Expertin oder ein neutraler Experte der Praktikumsbetriebe beteiligt.

**§ 24** Bestehen des Qualifikationsverfahrens

<sup>1</sup> Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die drei Prüfungsteile gemäss § 22 mit mindestens einem E-Prädikat beurteilt wurden.

**§ 25** Wiederholung

<sup>1</sup> Die ungenügend beurteilte Diplomarbeit kann einmal nachgebessert werden.

<sup>2</sup> Das nicht bestandene Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Das nicht bestandene Praktikum kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

**§ 26 \*** Diplom

<sup>1</sup> Wer alle Prüfungsteile bestanden und nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit versäumt hat, erhält ein vom Amt für Berufsbildung und vom BfGS unterzeichnetes Diplom als „dipl. Pflegefachfrau/dipl. Pflegefachmann HF“.

**5. Schlussbestimmungen**

**§ 27 \*** ...

**§ 28** ...<sup>1)</sup>

**§ 29** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2010, Seite 2147.

<sup>2)</sup> In Kraft getreten am 11. September 2010.

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	30.08.2010	11.09.2011	Erstfassung	ABl. 36/2010
§ 1	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 2 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 3	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 3	08.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	50/2017
§ 3 Abs. 1	08.12.2017	01.01.2018	geändert	50/2017
§ 3 Abs. 2	08.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 4	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 7 Abs. 1, 1.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 11 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 26	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 27	04.07.2012	01.08.2012	aufgehoben	28/2012